



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-26-007

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

**NYNEX satellite OHG,
Robert-Bosch-Straße 20, 64293 Darmstadt,
vertreten durch die Gesellschafter**

– Antragstellerin –

gegen

**Telekom Deutschland GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung**

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 1 –
2. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. Verband der Anbieter im Digital- und
Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM),
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 3 –
4. Tele Columbus Netzwerk GmbH,
Messe-Allee 2, 04356 Leipzig,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS),
Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 5 –
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6 –
7. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),
Menuhinstr. 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 7 –
8. OXG Glasfaser GmbH,
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 8 –
9. Deutsche Glasfaser Holding GmbH,
Klaus-Bungert-Straße 8, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 9 –
10. NetCom BW GmbH,
Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 10 –

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der Antragstellerin, der NYNEX satellite OHG, und der Antragsgegnerin, der Telekom Deutschland GmbH. Die Antragstellerin begehrt eine Entscheidung über die Mitnutzung gebäudeinterner Glasfaser-Netzinfrastrukturen sowie die Festlegung fairer und angemessener Bedingungen und Entgelte.
- 2 Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin öffentlicher Telekommunikationsnetze und als solche bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Gleiches gilt für die Antragsgegnerin.
- 3 Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin und Betreiberin gebäudeinterner Glasfaser-Netzinfrastrukturen, konkret eines FTTH-Glasfasernetzes, in dem Gebäude Ferdinand-Happ-Straße 9-17 in 60314 Frankfurt am Main.
- 4 Die Antragstellerin beabsichtigt, in diesem Gebäude einen Endnutzer mit glasfaserbasierten Internetzugangsangeboten zu versorgen. Aufgrund einer Bestellung glasfaserbasierter Breitbanddienste durch einen Wohnungseigentümer beantragte die Antragstellerin am 17. 3. 2021 und am 12. 1. 2026 bei der Antragsgegnerin die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur zur Versorgung des Endnutzers in der Wohnung Nr. ■ in der Ferdinand-Happ-Straße 11. Hierfür benötigt die Antragstellerin zwei Fasern zwischen dem Verteiler in der zentralen Hauseinführung bzw. Glasfaserabschlusspunkt (Gf-AP) und dem Glasfasergebäudeverteiler (Gf-GV) in der Ferdinand-Happ-Straße 11 (Querverkabelung im Keller) sowie eine Faser von diesem Verteiler bis zur Wohnung, dem Glasfaserteilnehmerabschluss (Gf-TA).
- 5 Weder zu dem seitens der Antragsgegnerin am 18. 5. 2021 vorgelegten ersten Vertragsentwurf, noch zu dem zweiten, abgeänderten Vertragsangebot vom 6. 3. 2026 konnte zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden. Vielmehr blieben sowohl die Mitnutzung der gebäudeinternen Kellerverkabelung als Leistungsgegenstand als auch bestimmten Bedingungen der Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur zwischen Gf-GV und Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) in den Räumen des Endnutzers zwischen den Parteien streitig. Die Antragstellerin erklärte am 2. 4. 2026 die Verhandlungen für gescheitert.
- 6 Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 15. 4. 2026 folgenden Antrag auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens:

„Die Antragstellerin beantragt, die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur in dem Gebäudekomplex Ferdinand-Happ-Straße 9-17, 60314 Frankfurt am Main wie folgt anzuordnen:

- „1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (bereits mit Steckern versehene Glasfaser-Wohnungsanschlussleitungen zwischen Gf-AP und Gf-TA sowie die Kellerverkabelung zwischen Hauseinführung und Gf-AP) im Gebäudekomplex Ferdinand-Happ-Str. 9-17 in 60314 Frankfurt am Main zur Versorgung*

des Endnutzers in der Wohnung ■ (Home-ID „■■■■■■■■“) unverzüglich zu gewähren;

2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, zu dulden, dass Schaltungen und Entstörungen an der mitgenutzten Infrastruktur durch eigenes Personal der Antragstellerin oder beauftragte Dritte durchgeführt werden, analog zu den Regelungen der „Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum APL bzw. ZwVt“ (APL/EL-Vertrag, vgl. Anlage Ast 4);
 3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Mitnutzung gemäß Ziffer 1 die Bedingungen des Vertragsentwurfs vom 06.03.2026 (vgl. Anlagen Ast 3a und 3b, im Folgenden: Anlage Ast 3) zugrunde zu legen, jedoch mit den Maßgaben und Anpassungen, die in der nachfolgenden Begründung dargelegt sind;
 4. hilfsweise zu Ziffer 2 und 3 faire und diskriminierungsfreie Bedingungen festzulegen, zu denen die Mitnutzung gemäß Ziffer 1 zu gewähren ist;
 5. für die Mitnutzung faire und angemessene Entgelte festzulegen;
 6. darüber hinaus die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen 14 Tagen ein annahmefähiges Vertragsangebot in dem tenorierten Umfang als Rahmenvertrag für den gesamten Gebäudekomplex Ferdinand-Happ-Str. 9-17 zu unterbreiten.“
- 7 Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, die Verweigerung der Antragsgegnerin, die Kellerverkabelung mitnutzen zu lassen, sei sachlich und rechtlich nicht begründet. Die Antragstellerin vertritt die Rechtsauffassung, dass die beantragte Mitnutzung der Kellerverkabelung von § 145 Abs. 2 TKG erfasst und daher anzuordnen sei. Eine künstliche Segmentierung und der Ausschluss funktional notwendiger Verbindungskabel liefe dem Telos der Norm zuwider, eine ineffiziente Dopplung von Infrastrukturen im gesamten Gebäude zu vermeiden. Darüber hinaus sei die Realisierung der Querverkabelung durch die Antragstellerin ökonomisch nicht sinnvoll.
- 8 Darüber hinaus sei die Ablehnung eines Rahmenvertrages durch die Antragsgegnerin und die Beschränkung der Mitnutzung auf eine einzelne Glasfaserleitung in der konkret angefragten Wohneinheit in der Ferdinand-Happ-Straße 11 durch die Antragsgegnerin weder sachgerecht noch fair. Die von der Beschlusskammer in den Verfahren BK11-25-017 und BK11-25-018 verwendeten Argumente der Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung der Verfügbarkeitsklauseln und Ungleichbehandlung seien auch im vorliegenden Streitfall zutreffend. Demgegenüber sei das Streitbeilegungsverfahren BK11-24-020, in dem trotz Aufforderung kein einziger Endnutzer seitens des Antragstellers genannt worden sei, mit dem hiesigen Streitfall nicht vergleichbar. Im Ergebnis sei ein Rahmenvertrag für den gesamten Gebäudekomplex im Sinne des Gesetzes.
- 9 Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der zuletzt vorgelegte Vertragsentwurf vom 6. 3. 2026 (Anlage 3a zum Streitbeilegungsantrag) in wesentlichen Punkten keine fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen enthalte. Streitig sind die Höhe der angebotenen Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte sowie verschiedene Klauseln.

- 10 Mit Schreiben vom 8. 5. 2026 erwiderte die Antragsgegnerin auf den Streitbeilegungsantrag. Sie beantragt, den Antrag abzulehnen, da dieser sowohl unzulässig als auch unbegründet sei.
- 11 Zur Zulässigkeit des Antrags führt die Antragsgegnerin aus, nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Beschlusskammer bestehe ein Anspruch auf Mitnutzung der Gebäudeverkabelung gemäß § 145 TKG nur dann, wenn ein konkreter Endkundenvertrag zwischen dem Zugangsnachfrager und einem tatsächlich im Gebäude wohnenden Endkunden vorliegt. Die Antragstellerin habe bislang keinen konkreten Endkunden benannt, sondern lediglich die angefragte Wohneinheit einschließlich der Home-ID angegeben. Eine Recherche in ihren eigenen Bestandssystemen anhand der Wohnungsnummer und der Home-ID habe ergeben, dass in der Wohnung ein Endkunde wohne, [REDACTED]. Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass ein entsprechender Endkundenvertrag mit der Antragstellerin nicht bestehe. Sie fordert die Beschlusskammer auf, von der Antragstellerin einen Nachweis hierfür zu verlangen.
- 12 Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, der Antrag sei unbegründet.
- 13 Die Querverkabelung im Keller sei kein mitnutzungsfähiges Zugangsobjekt nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG. Der Anspruch nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG beziehe sich ausschließlich auf die gebäudeinterne Infrastruktur zu der von der Antragsgegnerin bezeichneten Netzebene 4 (NE4). Die streitgegenständliche Querverkabelung im Keller gehöre dagegen technisch zu der von der Antragsgegnerin bezeichneten Netzebene 3 (NE3).
- 14 Die Querverkabelung im Keller sei nicht als eine durchgehende dezidierte Punkt-zu-Punkt-Verbindung, sondern als geteilte Infrastruktur („Shared Medium“) aufgebaut, bei der mehrere Endkunden dieselbe physische Glasfaserinfrastruktur gemeinsam nutzten. Technisch handele es sich damit um ein baumartiges Netz (Point-to-Multipoint), bei dem die einzelnen Teilnehmer nicht über jeweils eigene, durchgängige Glasfasern bis zum Gebäude, sondern über eine gemeinsam genutzte zentrale Faser (mit Abzweigungen) angebunden sind. Erst im Gebäude Ferdinand-Happ-Straße 11 beginne die dezidierte Teilnehmeranbindung der von der Antragsgegnerin bezeichneten Netzebene 4. Daraus folge, dass die Querverkabelung im Keller nicht unter den gesetzlichen Mitnutzungsanspruch falle.
- 15 Selbst wenn ein Mitnutzungsanspruch der Antragstellerin grundsätzlich bestehen sollte, soll die Nutzung der vorhandenen Querverkabelung im Keller nach Ansicht der Antragsgegnerin technisch zwar möglich, aber wirtschaftlich ineffizient sein. Eine eigene Gebäudeerschließung durch die Antragstellerin sei technisch ohne weiteres möglich und dieser auch wirtschaftlich zumutbar, insbesondere weil es sich um einen Neubau handele, der ausreichend Platz für zusätzliche Leitungen böte. Dagegen würde die Mitnutzung der bestehenden Querverkabelung im Keller erhebliche technische Eingriffe und komplexe Spleißarbeiten auf Seiten der Antragsgegnerin erfordern.

- 16 Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung hat. Die Zugangsansprüche nach Teil 8 des TKG seien auf jeweils individuelle Infrastrukturen ausgerichtet. Sie seien auf den konkreten Einzelfall sowie konkrete Endkunden beschränkt. Eine Rahmenvereinbarung über zukünftige unbestimmte Fälle sei deshalb ausgeschlossen.
- 17 Mit Schreiben vom 13.5.2026 erklärt die Antragstellerin, dass der Endnutzer am 12.5.2026 erneut ausdrücklich sein Interesse am schnellstmöglichen Bezug der Dienste bekundet hat. Die beigefügte E-Mail des Endnutzers diene als aktueller Nachweis des Auftrags. Damit sei der notwendige Zusammenhang zwischen Mitnutzungsrecht und Kundenauftrag weiterhin gegeben. Zudem habe der Endnutzer aktiv den Hausanschlussprozess begleitet und regelmäßig Status-Updates zu seinem Auftrag bei der Antragstellerin angefragt.
- 18 Der Antragstellerin sei ein zwischenzeitlicher Vertrag des Endkunden mit der Antragsgegnerin bislang nicht bekannt gewesen. Der Endkunde wünsche dennoch – trotz der bestehenden Vertragsbeziehung mit der Antragsgegnerin – ausdrücklich einen schnellstmöglichen Wechsel zu Diensten der von der Antragstellerin betriebenen Marke fiberONE. Die Antragstellerin hält daher die Argumentation der Antragsgegnerin zum fehlenden Endkundenbezug für unbegründet und betont zusätzlich das Kundeninteresse an der Vermeidung von Ausfallzeiten.
- 19 Die Streitbeilegungsstelle bat den seitens der Antragstellerin angegebenen in Rede stehenden Endkunden, [REDACTED] (im Folgenden: Endkunde) um Aufklärung der tatsächlichen Nutzungs- und Vertragsverhältnisse zu der betreffenden Wohnung, nachdem aus dem Vortrag von Antragstellerin und Antragsgegnerin Unklarheiten über den Endkundenstatus entstanden waren. Der Endkunde bestätigte daraufhin, seit [REDACTED] Eigentümer und Selbstnutzer der Wohnung zu sein. Bereits [REDACTED] habe er die Antragstellerin mit der Bereitstellung eines Glasfaseranschlusses (fiberONE) beauftragt, die Freischaltung und Aktivierung seien jedoch nicht erfolgt. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Gleichzeitig betont er, weiterhin zu fiberONE wechseln zu wollen, sobald der Anschluss technisch verfügbar ist.
- 20 Die Beschlusskammer wandte sich daraufhin an die Antragstellerin und die Antragsgegnerin und bat um Aufklärung, da beide Parteien unterschiedliche Endkunden benannt hatten. Zugleich wurden die Parteien aufgefordert, die Angaben zur Anschrift, Wohnungsnummer und Home-ID auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- 21 Die Antragstellerin teilte daraufhin mit, dass im Zuge der Bereitstellung des Internetanschlusses der Antragsgegnerin die Gf-TA ausgetauscht worden sei. In diesem Zusammenhang habe die Antragsgegnerin auch die ursprüngliche Home-ID geändert. Die Antragstellerin teilte die aktuelle Home-ID mit.

- 22 Die Verfahrensbeteiligten hatten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. 6. 2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 23 Im Sinne der Verfahrensförderung erteilte die Beschlusskammer frühzeitig den Verfahrensbeteiligten einen Hinweis.
- 24 In ihrer Stellungnahme vom 30. 6. 2026 weist die Antragstellerin darauf hin, dass sie neben der Home-ID auch immer die Wohnungsnummer ihres potentiellen Endkunden mitgeteilt habe. Diese ergäbe sich aus der notariell beurkundeten Teilungserklärung des Gebäudes und ermögliche daher eine zweifelsfreie Identifizierung der Wohnung. Die Wohnungsnummer werde von der Antragsgegnerin im Rahmen ihres Bestellformulars auch ausdrücklich abgefragt. Hingegen sei einem neu einziehenden Bewohner die (von der Antragsgegnerin vergebene) Home-ID noch gar nicht bekannt.
- 25 In ihrer Stellungnahme vom 30. 6. 2026 vertieft die Antragsgegnerin die Argumentation, der Streitbeilegungsantrag sei mangels eines hinreichenden Endnutzerbezuges unzulässig. Die Antragstellerin habe eine im Zeitpunkt des Mitnutzungsantrages vom 12. 1. 2026 veraltete Home-ID mitgeteilt, so dass der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen sei, den Endkunden zu identifizieren, mit dem die Antragstellerin einen Vertrag zu schließen beabsichtige.
- 26 Die Antragsgegnerin argumentiert weiter, ein Zugang zu den Kabelverlängerungsboxen (KVB) sei unzumutbar. In dem Gebäude seien KVB des Typs Corning Building Access Terminal S verbaut. Diese seien vollständig mit den Glasfasern der Antragsgegnerin belegt. Diese Glasfasern würden durchgehende Leitungen des Netzes der Antragsgegnerin darstellen. Eine Zugangsgewährung zugunsten der Antragstellerin würde die Antragsgegnerin unzumutbarer Weise dazu zwingen, diese Leitungen zu durchtrennen und die Eigennutzung ihres Netzes erheblich beeinträchtigen. Außerdem seien die KVB technisch nicht für einen Zugang durch Dritte ausgelegt: es fehle jegliche technische Vorrichtung für eine solche Übergabe. Die Antragsgegnerin müsse ihre eigene Technik umfänglich anpassen, um die Mitnutzung zu ermöglichen. Die Antragsgegnerin teilt weiter mit, in der streitgegenständlichen Querverkabelung im Keller seien insgesamt sechs freie Glasfasern vorhanden.
- 27 Im Weiteren vertieft die Antragsgegnerin Ihren Vortrag, die Dopplung der Querverkabelung im Keller sei im konkreten Einzelfall durch die Antragstellerin technisch möglich und für diese auch wirtschaftlich effizienter durchführbar als für die Antragsgegnerin. Die Antragstellerin habe in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragen, über Gestattungsverträge für sämtliche Gebäude des Komplexes zu verfügen. Die Wohnungseigentümergeinschaft wünsche sich eine Erschließung sämtlicher Wohneinheiten durch die Antragstellerin. Die Antragstellerin verfolge daher – so die Antragsgegnerin weiter – einen Geschäftsplan, sämtliche der insgesamt 147 Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen. Teile man die von der Antragsgegnerin geschätzten Kosten für die Duplizierung der Querverkabelung im Keller durch die Anzahl

der 147 Wohneinheiten und berücksichtige für diese Investition eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren, lägen die Investitionen der Antragstellerin bei rund zwanzig Cent pro Monat und Anschluss.

- 28 Die Antragstellerin tritt in ihrer Stellungnahme vom 6. 7. 2026 insbesondere den Ausführungen der Antragsgegnerin zur Zumutbarkeit einer Mitnutzung entgegen. Sie weist darauf hin, dass Spleißkassetten klappbar sind. Zudem zeige die vor Ort befindliche Kabelbeschriftung zweifelsfrei, dass das Kabel 16 Fasern enthalte. Entsprechend seien von dem von der Antragsgegnerin übermittelten Foto weitere ungespleißte Fasern, die hinter der oberen Spleißkassette verschwinden, erkennbar. Ein Auftrennen bestehender Spleißverbindungen sei nicht notwendig. Falls gleichwohl das Auftrennen von Spleißverbindungen notwendig sein sollte, so sei auch dies zumutbar, da die freien Fasern aktuell ohnehin nicht genutzt würden. Bei dem Auftrennen und Neuverbinden handele es sich um eine gängige Standardpraxis in der Glasfaserbranche. Darüber hinaus könne im vorliegenden Fall die Verbindung auch steckbar ausgeführt werden: auf der von der Antragsgegnerin übermittelten Abbildung seien Halterungen für LC/APC-Duplex-Kupplungen vorhanden und aktuell unbelegt. Folglich könnten in dem vorhandenen HÜP/KVB der Antragsgegnerin problemlos vier Duplex-Kupplungen eingebaut werden, um acht Fasern steckbar abzuschließen. Diesen Vortrag ergänzte sie mit Schriftsatz vom 10. 7. 2026.
- 29 Mit Datum vom 14. 7. 2026 übersandte die Antragsgegnerin eine weitere Stellungnahme.
- 30 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 31 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

- 32 Der zulässige Streitbeilegungsantrag ist im tenorierten Umfang begründet.

2.1 Rechtsgrundlage

- 33 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG.
- 34 Soweit § 145 Abs. 2 und 3 TKG den Zugang zu gebäudeinterner Netzinfrastruktur regelt, wird die Norm nicht durch die am 12. 11. 2025 geltende Gigabit Infrastruktur-Verordnung verdrängt.

„Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU“ (engl. Gigabit Infrastructure Act, daher im Folgenden Abgekürzt als GIA), ABl. EU L 2024/1309, S. 1, v. 8. 5. 2024. Zu § 145 TKG als Rechtsgrundlage nach Inkrafttreten des GIA s. Beschluss BK11-25-017 u. a. v. 26. 3. 2026, Rn. 47-51.

2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

2.2.1 Zuständigkeit

- 35 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. §§ 211 Abs. 2 und 3, 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 145 TKG durch Beschlusskammern. Das vorliegende Verfahren hat eine Mitnutzung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG zum Gegenstand. Diese Zuständigkeit ist auch nicht mit Inkrafttreten des Gigabit Infrastructure Act (GIA) seit dem 12. 11. 2025 entfallen.

Zur Rechtsgrundlage sowie zum Fortbestand der Zuständigkeit nach Inkrafttreten des GIA s. Beschluss BK11-25-017 u.a. v. 26. 3. 2026, Rz. 53-56.

- 36 Die Antragstellerin begehrt ein Angebot für die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur einschließlich der Querverkabelung im Keller im Gebäude Ferdinand-Happ-Straße 9-17, 60314 Frankfurt am Main, zwischen der Kabelverlängerungsbox (KVB) in der Ferdinand-Happ-Straße 9, und der Glasfaserteilnehmerabschlussdose in der Wohnung des Endnutzers, damit die Antragstellerin den in der Ferdinand-Happ-Straße 11, 60314 Frankfurt, Wohnung ■ (Home-ID „■■■■■■■■■■“), wohnhaften Endkunden versorgen kann. Außerdem begehrt sie die Festlegung fairer und angemessener Bedingungen und Entgelte.

2.2.2 Verfahren

- 37 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
- 38 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin und der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden.
- 39 Die Beschlusskammer hat den Umfang der von Antragstellerin und Antragsgegnerin vorgenommenen Schwärzungen geprüft. Mit Schreiben vom 21. 5. 2026 hat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin zur teilweisen Entschwärzung der Antragserweiterung angehört. Die Antragsgegnerin ist der Aufforderung der Beschlusskammer zur teilweisen Entschwärzung der Unterlagen nachgekommen. In Bezug auf die von der Antragstellerin in der Stellungnahme vom 30. 6. 2026 vorgenommenen Schwärzungen war eine Entschwärzung nicht erforderlich und angemessen, da sich die geschwärzten Textpassagen auf die streitigen Mitnutzungsbedingungen beziehen und daher nicht entscheidungserheblich sind.

2.3 Entscheidung in der Sache

- 40 Der Streitbeilegungsantrag ist zulässig. Die formellen Voraussetzungen für ein Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG liegen vor.
- 41 Der Mitnutzungsantrag in der Fassung vom 12. 1. 2026 im bilateralen Vorverfahren genügt den Anforderungen eines vollständigen Mitnutzungsantrags gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG.

2.3.1 Formelle Voraussetzungen

- 42 Die formellen Voraussetzungen für eine Streitentscheidung liegen vor.

2.3.1.1 Antragsbefugnis der Antragstellerin

- 43 Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und als solche befugt, eine Mitnutzung nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG und bei Nichtzustandekommen einer Mitnutzungsvereinbarung eine Streitbeilegung nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG zu beantragen.
- 44 Die Streitbeilegung ist gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG dann statthaft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab Eingang eines Mitnutzungsantrags keine Vereinbarung mit dem Inhaber der Gebäudeinfrastruktur über deren Mitnutzung zustande kommt. Ein entsprechendes bilaterales Vorverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2.3.1.2 Ordnungsgemäßes bilaterales Vorverfahren

- 45 Zunächst genügt der Mitnutzungsantrag in der Fassung vom 12. 1. 2026 im bilateralen Vorverfahren den Anforderungen an einen vollständigen Mitnutzungsantrag gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG. Insbesondere enthält der jeweilige Mitnutzungsantrag die Angabe, welcher konkrete Endnutzer versorgt werden soll (siehe im Einzelnen Rz. 48 ff.).

S. zum Erfordernis der Benennung eines Endnutzers Beschluss BK11-24-020 v. 25. 1. 2025, Rz. 48 ff.

2.3.2 Materielle Voraussetzungen der Zugangsgewährung

- 46 Die materiellen Voraussetzungen des § 145 Abs. 2 und 3 TKG für den beantragten Zugang, um den hier betroffenen Endkunden versorgen zu können, liegen vor. Das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Ineffizienz der Doppelung der Netzinfrastrukturen ist erfüllt und der Antrag auf Mitnutzung ist zumutbar. Im vorliegenden Fall hat es die Antragsgegnerin in rechtswidriger Weise unterlassen, auf den ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrag vom 12. 1. 2026 hin eine Angebotslegung vorzunehmen. Sie wird daher verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot zur Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfasernetzinfrastruktur einschließlich der Querverkabelung im Keller zwischen der Kabelverlängerungsbox (KVB) in der Ferdinand-Happ-Straße 9, 60314 Frankfurt am Main, und der Glasfaserteilnehmerabschlussdose in der Wohnung des Endnutzers zu unterbreiten, damit die Antragstellerin den in der Ferdinand-Happ-Straße 11, 60314 Frankfurt, Wohnung ■■■ (Home-ID „■■■■■■■■“) wohnhaften Endkunden versorgen kann. Im Einzelnen:

2.3.2.1 Endkundenbezug

- 47 Der erforderliche Endkundenbezug im Sinne des § 145 Abs. 2 und 3 TKG liegt vor. Der Mitnutzungsantrag vom 12. 1. 2026 ist auf die Versorgung eines konkreten Endkunden gerichtet.
- 48 Die Antragstellerin hat mit dem hier maßgeblichen Antrag vom 12. 1. 2026 einen ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 145 Abs. 2 und 3 TKG gegenüber der Antragsgegnerin im bilateralen Verfahren gestellt. Der Antrag ist inhaltlich vollständig und kann von der Antragsgegnerin unabhängig von einem etwaigen Antrag aus dem Jahr 2021 bearbeitet werden. Die darin enthaltene Willenserklärung umfasst sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Angaben zum Endkunden wie die Adresse, die Wohnungs-Nummer und die Home-ID sowie Angaben zur betroffenen Infrastruktur wie der Querverkabelung im Keller. Insbesondere ist seine Bearbeitung nicht auf die Bezugnahme auf einen früheren Antrag angewiesen.

2.3.2.1.1 Individualisierung des Endkunden

- 49 Im Übrigen war es der Antragsgegnerin auf Grundlage des am 12. 1. 2026 gestellten Antrags möglich, den von der Antragstellerin benannten Endkunden zu identifizieren.
- 50 Der für § 145 Abs. 2 und 3 TKG erforderliche Endkundenbezug setzt zunächst voraus, dass der Endkunde, zu dessen Versorgung die Mitnutzung begehrt wird, hinreichend individualisiert ist.

S. zum Erfordernis der Benennung eines Endnutzers Beschluss BK11-24-020 v. 25. 1. 2025, Rz. 48 ff.

- 51 Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die Antragsgegnerin muss den hier in Rede stehenden Endkunden erst recht anhand der durch die Antragsgegnerin selbst generierten und seitens der Antragstellerin genannten Home-ID eindeutig identifizieren, denn genau hierfür dienen diese Kennungen. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Angabe des Namens oder der Wohnungsnummer des Endkunden in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

Die spätere Änderung einer von der Antragsgegnerin verwalteten Home-ID vermag den Endkundenbezug nicht in Frage zu stellen. Vielmehr ist für die Antragsgegnerin nach eigenen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine Zuordnung früherer Home-IDs zu aktuellen Kennungen und deren Historie systemseitig nachvollziehbar. Soweit sie in ihrem Schriftsatz vom 30. 6. 2026 ausführt, ein Dokumentationsfehler lasse sich „*seitens der Antragsgegnerin nicht mehr aufklären*“, bestätigt dies vielmehr ein in ihrem Verantwortungsbereich liegendes Dokumentationsdefizit.

2.3.2.1.2 Mitnutzung zur Versorgung eines Endkunden

- 52 Darüber hinaus dient die begehrte Mitnutzung nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG der Versorgung eines konkreten Endkunden.
- 53 Zwar lässt § 145 Abs. 2 TKG offen, in welcher Form der Antragsteller den Versorgungswillen des Endnutzers nachweisen muss. Die Übermittlung der Home-ID an die Antragsgegnerin stellt jedenfalls gegenüber einer Namensnennung durch den Endkunden erst recht eine hinreichend konkrete Willensbekundung des Endnutzers dar den betreffenden Telekommunikationsanschluss gerade durch diesen Anbieter herstellen zu lassen. Die Home-ID dient der eindeutigen Zuordnung des Anschlusses und wird dem Anbieter typischerweise nur zum Zweck der Anbahnung und Durchführung eines konkreten Anschlusses mitgeteilt. Mit ihrer Weitergabe bringt der Endnutzer zum Ausdruck, dass er die Versorgung durch den Mitnutzungsnachfrager anstrebt. Eines darüberhinausgehenden Nachweises, insbesondere der Vorlage des Abschlusses eines Endkundenvertrages, bedarf es nach § 145 Abs. 2 TKG jedenfalls in diesem Einzelfall nicht.

2.3.2.2 Mitnutzungsanspruch umfasst auch die Querverkabelung im Keller

- 54 Die Kellerverkabelung – oder auch Querverkabelung – zwischen der Hauseinführung (zentraler Hausanschlussraum) und dem jeweiligen Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude Ferdinand-Happ-Straße 9-17 in 60314 Frankfurt am Main zur Versorgung des Endnutzers in der Wohnung ■■■ (Home-ID „■■■■■“) ist von dem Anspruch auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG umfasst.

2.3.2.2.1 Wortlaut der Norm

- 55 Bereits dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 145 Abs. 2 und 3 TKG lässt sich entnehmen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Querverkabelung im Keller um gebäudeinterne Netzinfrastruktur handeln muss. Die Ausführungen der Antragsgegnerin bezüglich der Netzebenen 3 und 4 greifen insofern aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht durch.

- 56 Nach § 145 Abs. 2 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze,

„um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend.“

- 57 Nach § 145 Abs. 2 S. 1 TKG können somit Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern von „gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze“ (Alternative 1) oder den „Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen“ in Gebäuden am Standort des Endnutzers (Alternative 2) die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen.

- 58 Zu den „gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze“ (Alternative 1) zählen gebäudeinterne Komponenten, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit eines Netzabschlusses herzustellen und die die Grundlage dafür schaffen, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Telekommunikationsdienste bei dem Endnutzer erbringen können. Hierzu gehören Inhouse-Endleitungen, Netzabschlussdosen, Verkabelungen sowie gebäudeinterne Verzweigereinrichtungen. Auch der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes gehört nach § 145 Abs. 2 S. 2 TKG zu den grundsätzlich mitnutzungsfähigen Netzinfrastrukturen von Gebäuden, selbst wenn er außerhalb davon liegt.

Vgl. Geppert in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145 TKG, Rz. 36-38.

- 59 Die Alternative 2 „*Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen*“ erfasst – über die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 78 TKG – Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Die Nennung der „Verkabelungen“ und zugehörigen Einrichtungen in Alternative 2 des § 145 Abs. 2 TKG erfolgt zur Klarstellung, da der Begriff der passiven Netzinfrastruktur (§ 3 Nr. 45 TKG) Kabel, einschließlich ungeschalteter Glasfaserkabel, von der Definition ausnimmt.

Vgl. Geppert in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145 TKG, Rz. 41

- 60 Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt außerhalb des Gebäudes, so unterfallen auch Infrastrukturen außerhalb von Gebäuden den Regelungen zur Mitnutzung gebäudeinterner Infrastrukturen (§ 145 Abs. 2 S. 2). Der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt ist der dem Endkunden nächstgelegene zugängliche Punkt, welcher ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden kann, und insbesondere eine geeignete Einrichtung zur Konzentration oder Verteilung von Kabeln beinhaltet (z. B. Patch-Felder (Verzweiger) oder PON-Splitter in Kellerräumen oder im Kabelverzweiger).

Vgl. Geppert in Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145 TKG, Rz. 38 f.

- 61 In § 145 Abs. 3 TKG und der wortgleichen Vorgängerregelung des § 77k Abs. 3 TKG²⁰⁰⁴ wird ausgeführt:

*„Hiernach hat derjenige, der über **„Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt** eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelten, stattzugeben, wenn eine Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist“.*

Hervorhebung durch den Verfasser.

- 62 Diese Unterscheidung in den vorgestellten Fassungen des TKG entspringt letztlich dem Wortlaut des Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 der Richtlinie 2018/1972 EU. Aus der englischen und der französischen Fassung der Vorschrift ergibt sich zudem, dass der Unionsrechtsgeber mit der Aufnahme des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunktes sicherstellen will, dass eine Zugangsmöglichkeit auch dann zu gewähren ist, wenn sich nur außerhalb des Gebäudes ein Zugangspunkt befindet. Der Zugangsanspruch soll durch diese Alternative also eher erweitert denn innerhalb von Gebäuden noch eingeschränkt werden.

- 63 Dass alle Netzinfrastrukturen, insbesondere auch Verkabelungen, der Regelung des § 145 Abs. 3 TKG unterfallen, lässt sich auch der Gesetzesbegründung zu § 77k Abs. 2 TKG²⁰⁰⁴ entnehmen. Dort heißt es:

„Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er gewährt in Ergänzung der Hausstichregelung des § 76 einen Anspruch auf Mitnutzung,

*der sich auf **alle Netzinfrastrukturen von Gebäuden** bezieht. Über die Vorgabe der Kostensenkungsrichtlinie hinaus ist der Mitnutzungsanspruch nicht beschränkt auf passive Netzinfrastrukturen. Vielmehr umfasst er in Anlehnung an § 77a Absatz 1 a. F. **alle Netzinfrastrukturen, insbesondere auch Verkabelungen.***

Vgl. BT-Drs. 18/8332 v. 4. 5. 2016, S. 54 zu § 77k TKG²⁰⁰⁴, Hervorhebungen durch den Verfasser.

- 64 Dass es auf die tatsächliche Lage der Verkabelung innerhalb des Gebäudes und nicht auf eine funktionelle Zuweisung ankommt, ergibt sich auch aus der folgenden Kontrollüberlegung mit Bezug zu Brandschutzbestimmungen: die Kabelverlängerungsbox befindet sich im Keller des Gebäudes. In Gebäuden gelten nach den Brandschutzbestimmungen andere Anforderungen an Kabel und Rohre als an Kabel und Rohre außerhalb von Gebäuden. Hierauf hat die Antragsgegnerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst verwiesen. Sowohl die Kabelverlängerungsbox als auch die von dort in das Gebäude führende Glasfaserinfrastruktur sind somit auch aus tatsächlicher Sicht und ungeachtet ihrer funktionellen Verwendung der gebäudeinternen Glasfasernetzinfrastruktur zuzuordnen.

2.3.2.2.2 Sinn und Zweck

- 65 Auch die teleologische Auslegung spricht dafür, dass die streitgegenständliche Querverkabelung im Keller der Regelung des § 145 Abs. 2 und 3 TKG unterfällt.
- 66 § 145 TKG zielt darauf ab, die Möglichkeit zur Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur zu schaffen, um die Effizienz zu steigern, Kosten zu reduzieren und so den Netzausbau zu beschleunigen sowie den Wettbewerb zu fördern.

S. dazu auch Beschluss BK11-24-020 v. 25. 2. 2025, Rz. 98 ff.

- 67 Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Errichtung einer parallelen Querverkabelung im Keller zur Anbindung eines einzelnen Kunden würde hingegen dem Sinn und Zweck des § 145 Abs. 2 und 3 TKG widersprechen.

2.3.2.2.3 Erforderlichkeit der Mitnutzung

- 68 Die beantragte Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur zur Anbindung des von der Antragstellerin benannten Endnutzers ist erforderlich.
- 69 Die Wortlautauslegung fügt sich in die Ausgestaltung der Vorschrift ein: § 145 Abs. 2 und 3 TKG räumt Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze das Recht zur Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur ein, sofern dies („um zu ...“) für den Abschluss des Netzes in den Räumen des Teilnehmers erforderlich ist. Erforderlich ist der Abschluss dann, wenn über die bloße Mitnutzbarkeit eine tatsächliche Mitnutzung zum Zweck der Versorgung des Endnutzers angestrebt wird.

- 70 Die Formulierung in § 145 Abs. 2 und 3 TKG i. V. m. § 145 Abs. 1 S. 2 TKG deutet darauf hin, dass es nicht nur um eine bloße „Mitnutzbarkeit“ zum Zweck des theoretischen Abschlusses eines Netzes bei allen potenziellen Endnutzern in der Liegenschaft, sondern um die konkrete Mitnutzung zwecks Anschlusses von konkreten Endnutzern geht. Das bedeutet, der Zweck der Vorschrift besteht nicht darin, eine bloße Option einzuräumen, sondern die tatsächliche Nutzung dieser Infrastruktur durch mehrere Anbieter zu ermöglichen. Letzteres ist hier der Fall, da es um eine konkrete Mitnutzung zwecks Anschlusses eines konkreten Endnutzers geht, der den Dienst auch nachfragt (und nicht um eine bloße Bevorratung zu Lasten der Antragsgegnerin und anderer Wettbewerber).

S. zur Erforderlichkeit auch Beschluss BK11-24-020 v. 25. 2. 2025, Rz. 98 ff.

2.3.2.2.4 Doppelung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient

- 71 Eine Stattgabe der Mitnutzung muss in diesem Fall gemäß § 145 Abs. 3 TKG erfolgen, weil eine Doppelung der hier in Rede stehenden Infrastrukturen zwar technisch möglich, aber wirtschaftlich ineffizient ist.
- 72 Der Mitnutzungsanspruch nach § 145 Abs. 3 TKG ist zweifach bedingt: Zum einen muss eine Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient sein und zum anderen muss der Mitnutzungsantrag zumutbar sein (zur Zumutbarkeit sogleich unter Rz. 88 ff.). Beide Voraussetzungen sind im Lichte des gesetzgeberischen Vorrangs der Nutzung bestehender Netzinfrastuktur (§ 145 Abs. 1 S. 3 TKG) auszulegen.

Vgl. Geppert in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 48.

- 73 Die Beschlusskammer nimmt die Prüfung dieser Bedingung getrennt von der Prüfung der Zumutbarkeit vor, da die Voraussetzungen dieser Bedingung in jedem Fall erfüllt sein müssen und sich möglicherweise im Anschluss weitere Erwägungen ergeben, die die Zumutbarkeit des Antrags entfallen lassen. Die Prüfung der Zumutbarkeit setzt (gegenüber der Prüfung fehlender Replizierbarkeit) eine Abwägungsentscheidung voraus und muss die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Dabei handelt es sich um einen separaten und von der Erfüllung der Bedingung fehlender Replizierbarkeit losgelösten Schritt, der erst dann zum Tragen kommt, wenn die Bedingung tatsächlich auch als erfüllt anzusehen ist.

Technische Unmöglichkeit der Dopplung

- 74 Die Doppelung der hier konkret zur Mitnutzung beantragten gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze ließe sich technisch durchaus realisieren, indem die Antragstellerin neben den bereits errichteten Glasfaserverteilnetzen eine (zumindest teilweise) parallele

Infrastruktur aufbaut, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endkunden abzuschließen.

- 75 Von keiner Partei – auch nicht von der Antragstellerin – wurden Gründe vorgetragen, wonach eine Neuverlegung einer parallelen gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur technisch nicht möglich sein sollte.

Wirtschaftliche Ineffizienz der Dopplung

- 76 Vorliegend ist eine Doppelung der streitgegenständlichen Infrastrukturen jedoch wirtschaftlich ineffizient.
- 77 Die gebäudeinterne Glasfaserverkabelung stellt ein ökonomisches Bottleneck dar. Sie ist in nahezu allen relevanten Fällen aus ökonomischer Sicht nicht effizient replizierbar. Wenn die Durchschnitts- bzw. Stückkosten pro Endkundenanschluss bei einem Netz am niedrigsten sind, liegt eine Subadditivität und somit ein natürliches Monopol vor. Zwei solcher Netze können nicht profitabel betrieben werden.

Vgl. Fritsch / Wein / Ewers, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, 2007, S. 188.

- 78 Selbst eine das Gesamtgebäude erfassende Dopplung führt wegen der konstanten Anschlusszahl zu einer Subadditivität. Bei einer einzelnen Anschlussleitung liegen die Stückkosten für die Dopplung nicht deutlich unter jenen einer Verkabelung des gesamten Gebäudes und damit nochmals wesentlich höher als die Durchschnittskosten pro Anschluss bei nur einer hausinternen Glasfaserverkabelung.
- 79 Die Kosten für die Doppelung des streitgegenständlichen Endkundenanschlusses sind ausschließlich über die Erlöse durch die Versorgung dieses Endkunden zu amortisieren. Dies bedeutet auch, dass nach Ende des Vertrags die Erlöse wegfallen können und damit die Kosten innerhalb der Vertragslaufzeit amortisiert sein sollten. Dies gilt ebenfalls, wenn nur die Querverkabelung im Keller des Gebäudes gedoppelt werden müsste. Die Antragsgegnerin hat – entgegen der Empfehlungen ihres eigenen Ratgebers „Glasfasernetze in Gebäuden & Hinweise zu Wohnungsnetzen“ von 2025 – eine Point-to-Multipoint-Architektur verwendet.

S. <https://www.telekom.de/hilfe/downloads/glasfaser-ratgeber.pdf>, S. 10 ff., zuletzt aufgerufen am 15. 7. 2026.

- 80 Die gewählte Point-to-Multipoint-Architektur im Gebäude ist genau wegen des längeren Erschließungsweges bis hin zu den dedizierten Glasfaserendleitungen im Vergleich zu einer Point-to-Point-Architektur sowohl für den Zugangsnachfrager als auch volkswirtschaftlich ineffizient.

Vgl. Neumann / Kühling et al., Zugang zu Gebäudenetzen, Studie der WIK-Consult GmbH für das BMDS, 2025, S. 32 ff; Plückebaum et al., FTTH Punkt-zu-Multipunkt vs. Punkt-zu-Punkt – ein Vergleich aus einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Perspektive, WIK-Kurzstudie 2023, S. 15 f.

- 81 Unabhängig davon wird in der Kommentarliteratur ausgeführt, dass die Frage, ob eine Doppelung der streitgegenständlichen Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient ist, anhand einer konkreten Kosten-Nutzen-Prüfung zu prüfen sei.

Vgl. Geppert in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 51.

- 82 Folgt man dieser Sicht, so liegt eine wirtschaftliche Ineffizienz vor, wenn in dem zu prüfenden Einzelfall die Kosten einer Dopplung oberhalb der längerfristigen Kosten für eine Mitnutzung liegen.

- 83 Die von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 30. 6. 2026 ermittelten Herstellungskosten alleine für die Doppelung der Querverkabelung im Keller von 6.000 Euro wären somit durch die Erlöse, die die Antragstellerin vom konkreten Einzelnutzer erzielt, zu decken; eine Aufteilung auf sämtliche 147 Anschlüsse im Gebäude ist schon aufgrund der in der Norm angelegten Einzelfallbetrachtung nicht geboten. Überdies ist es äußerst unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin im Wettbewerb mit der Antragsgegnerin sämtliche Endkunden im Gebäude gewinnen könnte. Wegen des Einzelfallbezugs könnte statt der von der Antragsgegnerin angenommenen ökonomischen Nutzungsdauer von 20 Jahren eher die mittlere Kundenverweildauer als Amortisationszeitraum herangezogen werden; letztere liegt nach einer Erhebung der Beschlusskammer 3 im Jahr 2024 bei 5,2 Jahren. Ferner sind die Kosten der Querverkabelung – anders als in der Beispielsrechnung der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 30. 6. 2026 – kalkulatorisch zumindest mit dem zuletzt von der Bundesnetzagentur auf 2,88 % festgelegten realen Zinssatz zu verzinsen.

Vgl. Beschluss BK3-25-009 v. 18. 11. 2025, S. 55.

- 84 Selbst bei einer Nutzungs-/Amortisationsdauer von 20 Jahren und dem kalkulatorischen Zinssatz von 2,88 % belaufen sich bei Investitionskosten von 6.000 Euro die jährlichen Kosten für Abschreibungen und Zinsen alleine für die Querverkabelung im Keller auf 398,83 € (bzw. 33,24 € pro Monat). Somit würden zumindest so große Teile des im Wettbewerb realisierbaren Erlöses alleine zur Deckung der monatlichen Kosten für die Doppelung der Querverkabelung im Keller benötigt werden, die nur einen sehr kleinen Teil des zur Versorgung des Endkunden benötigten gebäudeinternen Netzes darstellt. So betragen die o. g. Kosten für die Querverkabelung im Keller zwischen 72,3 % und 46,7 % der monatlichen Regeltarife der Antragsgegnerin für Glasfaseranschlüsse.

Vgl. https://www.telekom.de/netz/glasfaser?ActiveTabID=glasfaser-tarife&vo=OS011&wt_mc=mpm_fnmzbbxx_14_fn-dp_22019561437___&wt_cc7=_&gclid=aw.ds&gad_source=1&gad_campaignid=22015763441&gclid=EAlaIqob-ChMI1L_X8tTHIQMVmq-DBx0TOhaOEAAAYASABEGKuNfD_BwE; zuletzt aufgerufen am 15. 7. 2026.

- 85 Werden Aktionsangebote berücksichtigt – wie Cashback oder Tarifvergünstigungen für die ersten Monate der Vertragslaufzeit –, so verschlechtert sich die Amortisationsmöglichkeit noch. Nach Abzug der weiteren Kosten, die darüber hinaus für die Herstellung

eines Endkundenproduktes anfallen (Netzkosten, Vertrieb, Gemeinkosten etc.), ist von einer erheblichen Kostenunterdeckung auszugehen. Insgesamt ist es für die Antragstellerin wirtschaftlich ineffizient, den Endkunden zu versorgen, denn sie kann ihn nicht kostendeckend – und damit konkurrenzfähig – über ihr Telekommunikationsnetz versorgen.

- 86 Dies gilt erst recht, wenn man bei ansonsten gleichen Parametern die mittlere Kundenverweildauer von 5,2 Jahren zugrunde legt. Dann betragen die jährlichen Kosten für Abschreibungen und Zinsen alleine für die Querverkabelung 1.258,91 € (bzw. 104,91 € pro Monat). In diesem Szenario würden die im Wettbewerb realisierbaren Erlöse bei weitem noch nicht einmal zur Deckung der monatlichen Kosten für die Doppelung der Querverkabelung im Keller ausreichen.

2.3.2.2.5 Zumutbarkeit des Mitnutzungsantrags

- 87 Der hier gestellte Antrag auf Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze (einschließlich der Querverkabelung im Keller) ist zumutbar.
- 88 Bei der Frage der Zumutbarkeit handelt es sich nicht um eine Frage der Zulässigkeit des Mitnutzungsantrags. Vielmehr ist die Zumutbarkeit als unbestimmter Rechtsbegriff von der Beschlusskammer auszulegen und muss anhand der Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung aller Interessen, also auch Interessen Dritter, ermittelt und ausgefüllt werden.
- 89 Ein Antrag ist zumutbar, wenn er im Hinblick auf das Mitnutzungsbegehren angemessen ist, also nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Vgl. Beschluss BK11-21/002 v. 7. 6. 2021, Rz. 220.

- 90 Der gesetzgeberische Vorrang der Nutzung bestehender Infrastrukturen und der Förderung des Wettbewerbs ist in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen und mit den grundrechtlich geschützten Positionen des Infrastruktureigentümers (Art. 14 GG) in Ausgleich zu bringen.

Vgl. hierzu auch Geppert in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 52, 55, 56.

- 91 Zwar hat die Antragsgegnerin mit dem Einbau der gebäudeinternen Glasfaserverkabelungen in dem hier streitgegenständlichen Gebäude durchaus schützenswerte Investitionen getätigt. Der Investitionsschutz ist auch Bestandteil der Regulierungsziele in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG. Gleichwohl vermag dieser Schutz nicht so weit zu reichen, die prinzipielle gesetzgeberische Entscheidung für eine Mitnutzung (auch neuerer) gebäudeinterner Infrastrukturen auszuhebeln. Der Antragsgegnerin stehen mit Art. 12 GG (eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb) und dem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG grundrechtlich geschützte Positionen zu.

- 92 Auf der anderen Seite kann sich aber auch die Antragstellerin auf grundrechtlich durch Art. 12 GG geschützte Grundrechtspositionen stützen. Denn die Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur der Antragsgegnerin ermöglicht es der Antragstellerin, das Netz in den Räumlichkeiten eines Teilnehmers abzuschließen und diesen gegen Entgelt mit den von ihr angebotenen Leistungen zu versorgen.
- 93 Durch eine Mitnutzung wird das in § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG genannte Regulierungsziel eines chancengleichen Wettbewerbs realisiert und die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG genannten Nutzer- und Verbraucherinteressen gewahrt, indem die Auswahl der Endkunden zwischen verschiedenen Produkten mehrerer Anbieter ermöglicht wird. Diese Erwägungen stützen sich auf den Befund, dass die gebäudeinterne Glasfaserverkabelung ökonomisch ein Bottleneck darstellt. Sie ist in nahezu allen relevanten Fällen nicht (effizient) replizierbar und stellt ein natürliches Monopol dar. Zwei solcher Netze können nicht profitabel betrieben werden.

Vgl. Neumann / Kühling et al., Zugang zu Gebäudenetzen, Studie der WIK-Consult GmbH für das BMDS, 2025, S. 23 f.

- 94 Demgegenüber löst die Mitnutzung gebäudeinterner Infrastruktur die Problematik eines natürlichen Monopols beziehungsweise Bottlenecks auf und führt dazu, dass die Zugangsnachfrager in die Lage versetzt werden, mit den Inhabern dieser Infrastruktur um Endkunden zu konkurrieren.
- 95 Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin entfällt die Zumutbarkeit der hier beantragten Mitnutzung auch nicht deswegen, weil durch das Auftrennen des Spleißes einzelner Glasfasern die Eigennutzung der KVB durch die Antragsgegnerin erheblich beeinträchtigt werde.
- 96 Zwar trifft es zu, dass die Fasern des in der KVB befindlichen Kabels gespleißt sind und dementsprechend die Gewährung einer Mitnutzung zur Folge hat, dass der Spleiß von zwei Glasfasern in der Spleißkassette (der KVB) gelöst werden muss. In der Spleißkassette befinden sich aber unstreitig mindestens sechs Glasfasern, die von der Antragsgegnerin nicht genutzt werden. Daher kann der Spleiß von zwei dieser sechs Fasern gelöst und diese Fasern in der Relation zwischen der KVB und dem Gf-GV, in dem die dedizierte Glasfaserendleitung zur Wohnung des Endkunden der Antragstellerin beginnt, zur Verfügung gestellt werden.
- 97 Dabei stellt die Beschlusskammer in ihre Erwägungen ein, dass sowohl das Spleißen von Glasfaserkabeln als auch das Öffnen von Spleißen ein technischer Vorgang ist, der beim Glasfaserausbau üblich ist.
- 98 Entgegen des Vortrags der Antragsgegnerin hat die von ihr verwendete KVB vom Typ Corning Building Access Terminal S, ausweislich des Datenblatts des Herstellers, auch

Ausgänge, aus denen die von der Antragstellerin genutzte Glasfaser herausgeführt und sodann mit der Technik der Antragstellerin verbunden werden kann.

Die Installationsanweisung ist auf der Seite des Herstellers Corning abrufbar unter [https://ecatalog.corning.com/optical-communications/EMEA/de/LWL-Anschlusskomponenten/Terminals/Inhaus-Terminals/Building-Access-Terminal-\(BAT-OneBox-H%C3%9CP\)/p/BAT-SGE-ST001](https://ecatalog.corning.com/optical-communications/EMEA/de/LWL-Anschlusskomponenten/Terminals/Inhaus-Terminals/Building-Access-Terminal-(BAT-OneBox-H%C3%9CP)/p/BAT-SGE-ST001). Sie befindet sich im Reiter „Technische Dokumente“. Zuletzt aufgerufen am 15. 7. 2026.

- 99 Dieses Vorgehen ist auch deswegen zumutbar, weil etwaige Bedenken hinsichtlich der Zugentlastung der KVB ohne größeren technischen Aufwand dadurch aufgefangen werden können, dass eine gesonderte Zugentlastung für die aus der KVB herausgeführte Glasfaser installiert wird.
- 100 Das Lösen des Spleißes hat auch keine irreversiblen Auswirkungen auf den Netzbetrieb der Antragsgegnerin, falls der Grund der Mitnutzung entfallen sollte. Denn einerseits kann der Spleiß gelöst, die Glasfaser wieder in die KVB eingeführt und bei Bedarf erneut verbunden werden. Andererseits hat die Antragsgegnerin die Möglichkeit, nach Auflösen des Spleißes nicht bloß die „blanke“ Glasfaser aus der KVB herauszuführen, sondern eine Steckverbindung (LC/APC-Duplex-Kupplung) in der KVB zu installieren; hierdurch würde das erneute Spleißen entbehrlich werden. Diese Arbeiten können von einem Techniker der Antragsgegnerin und auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden.
- 101 Im Übrigen hat die Antragsgegnerin – entgegen der Empfehlungen ihres eigenen Ratgebers „Glasfasernetze in Gebäuden & Hinweise zu Wohnungsnetzen“ von 2025 – eine Point-to-Multipoint-Architektur verwendet.

S. <https://www.telekom.de/hilfe/downloads/glasfaser-ratgeber.pdf>, S. 10 ff., zuletzt aufgerufen am 15. 7. 2026.
- 102 Die Antragsgegnerin kann sich wegen einer von ihr bewusst vorgenommenen Entscheidung für eine Point-to-Multipoint-Architektur nicht darauf berufen, dass die Gewährung einer Mitnutzung unzumutbar sei.
- 103 Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur einschließlich der Querverkabelung im Keller zumutbar. Durch die Mitnutzung werden die Interessen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

2.3.2.3 Verpflichtung zur Angebotslegung

- 104 Aus § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG ergibt sich, dass der Gesetzgeber für Mitnutzungsanträge nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG den Abschluss einer Vereinbarung als Regelfall voraussetzt. Die Beschlusskammer kann erst angerufen werden, wenn innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags keine Vereinbarung über die Mitnutzung zustande kommt. Dies zeigt, dass die Beteiligten gehalten sind, innerhalb dieser Frist ernsthafte

Vertragsverhandlungen zu führen. Eine Verhandlung kann jedoch nur zustande kommen, wenn der Verpflichtete dem Mitnutzungsbegehren nicht lediglich abstrakt begegnet, sondern die Voraussetzungen für einen Vertragsschluss schafft. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung derjenigen Vertragsbedingungen, zu denen die Mitnutzung erfolgen soll.

- 105 § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG bestätigt damit die in § 145 Abs. 3 TKG angelegte Verpflichtung, einem berechtigten Mitnutzungsantrag stattzugeben. Diese gesetzliche Verpflichtung erschöpft sich nicht in einer bloßen Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft der Mitnutzung. Sie umfasst vielmehr die Verpflichtung, dem Antragsteller die für den Vertragsschluss erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.
- 106 Die seitens der Antragsgegnerin im bilateralen Vorverfahren vorgelegten Angebote bezogen sich, worauf die Antragsgegnerin auf Anfragen der Antragstellerin im bilateralen Vorverfahren mehrfach hingewiesen hat, ausschließlich auf die gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur zwischen Gf-AP / zu errichtenden Gf-GV und Gf-TA am Standort des Endnutzers. Die Querverkabelung im Keller hingegen wurde in den unterbreiteten Angeboten durch die Antragsgegnerin ausdrücklich nicht berücksichtigt.
- 107 Die Antragsgegnerin wird daher verpflichtet, der Antragstellerin ein Mitnutzungsangebot nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG zu unterbreiten, welches sowohl die gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur zwischen Gf-AP / zu errichtenden Gf-GV und Gf-TA am Standort des Endnutzers als auch die Querverkabelung im Keller umfasst.

2.3.3 Zwangsgeldandrohung

- 108 Sollte die Antragsgegnerin entgegen der Anordnungen nach Ziffer 2 des Tenors der Antragstellerin kein Angebot in der angeordneten Frist vorlegen, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro angedroht.
- 109 Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohungen sind die §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. b), 11, 13 VwVG.

2.3.3.1 Formelle Voraussetzungen

- 110 Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung liegen vor, insbesondere wurde die Verfahrensvorschriften gewahrt. Die Anordnung nach Ziffer 1 des Tenors kann gemäß § 6 Abs. 1 VwVG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, weil ein Rechtsmittel gegen die Streitbeilegungsentscheidung gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung hat. Da die Anordnung nur durch die Antragsgegnerin als Pflichtige und nicht durch einen anderen vorgenommen werden kann und nur von ihrem Willen abhängt, ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwVG das Zwangsgeld als Zwangsmittel zulässig.

2.3.3.2 Verhältnismäßigkeit

- 111 Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro ist verhältnismäßig. Unabhängig davon, dass die Androhung mit dem Verwaltungsakt verbunden werden soll, wenn ein Rechtsmittel wie vorliegend keine aufschiebende Wirkung hat, § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG, ist sie ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Antragsgegnerin zur Befolgung der im Beschluss tenorierten Anordnung anzuhalten.
- 112 Das angedrohte Zwangsgeld ist geeignet, die Verpflichtung zur Erfüllung der ihr auferlegten Handlungspflicht, nämlich der Abgabe eines Angebots zur Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur an der betreffenden Anschrift im tenorierten Umfang anzuhalten und damit die Durchsetzung des Verwaltungsaktes sicherzustellen.
- 113 Ein gleich wirksames, milderes Zwangsmittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere würde die Androhung eines geringeren Zwangsgeldes angesichts der Größe der Verpflichteten voraussichtlich keinen vergleichbaren Vollstreckungsdruck entfalten.
- 114 Auch die gesetzte Frist ist angemessen. Die Vorlage des entsprechenden Angebots hat innerhalb der angeordneten Frist zu erfolgen. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf die dargestellten Interessenlagen erforderlich und gleichzeitig auch angemessen und kann der Antragsgegnerin zugemutet werden. Dieser Zeitraum berücksichtigt dabei das Interesse der Antragstellerin, möglichst schnell eine gebäudeinterne Mitnutzung realisieren zu können. Auf der anderen Seite ist der Zeitraum auch für die Antragsgegnerin ausreichend, um ein entsprechendes Angebot abgeben zu können. Schon im laufenden Streitbeilegungsverfahren musste sie davon ausgehen, dass es am Ende zu einer Verpflichtung der Mitnutzung kommen kann und hatte die Gelegenheit, sich darauf vorzubereiten.
- 115 Die Höhe des Zwangsgeldes ist auch angemessen. Sie bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens des § 11 Abs. 3 VwVG und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der durchzusetzenden Verpflichtung. Bei der Bemessung wurde berücksichtigt, dass die Verpflichtung der zeitnahen Ermöglichung der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur dient und damit den Wettbewerb sowie den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze fördert. Zugleich trägt die Höhe des Zwangsgeldes den wirtschaftlichen Verhältnissen der Verpflichteten Rechnung und ist erforderlich, um einen wirksamen Vollstreckungsdruck zu erzeugen. Hinzu kommt, dass im Falle einer weiteren Nichterfüllung der Umsetzung eine erneute Androhung und Festsetzung eines ggf. höheren weiteren Zwangsgeldes gemäß § 13 Abs. 6 VwVG erfolgen würde.

2.3.4 Ablehnung des Antrags im Übrigen

- 116 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 117 Die Streitbeilegungsanträge zu 2. bis 5. über die Entscheidung bzw. Festlegung einzelner Konditionen war insgesamt abzulehnen, da die Antragsgegnerin bisher kein den

Voraussetzungen des § 145 Abs. 2 und 3 TKG entsprechendes Angebot, das die Querverkabelung im Keller einbezieht, vorgelegt hat (vgl. Rz. 104 ff.). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen war auch eine Entscheidung über die Kosten entbehrlich, da eine Entscheidung zunächst nur zum „Ob“ der Mitnutzung (Verpflichtung zur Angebotslegung unter Berücksichtigung der Querverkabelung im Keller) erfolgt.

- 118 Mangels eines Vertragsangebots der Antragsgegnerin hinsichtlich der Mitnutzung der Querverkabelung im Keller, kommt die Anordnung einzelner anderer, von der Antragstellerin für die Relation Gf-GV und Endkunden-TAE vorgeschlagener Vertragsbedingungen nicht in Betracht. Eine solche Anordnung wäre nicht hinreichend bestimmt und nicht pflichtenscharf vollstreckbar. Zudem kann die Beschlusskammer die der Antragsgegnerin obliegende privatautonome Entscheidung darüber nicht ersetzen, zu welchen Bedingungen eine Mitnutzung der Querverkabelung im Keller vertraglich ausgestaltet werden soll. Eine derartige Vertragsgestaltung ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien und entzieht sich daher einer Vorgabe durch die Beschlusskammer.

Vgl. zu § 155 TKG auch VG Köln, Beschluss 1 L 2530/24 v. 5. 8. 2025, juris-Rz. 124 ff.; VG Köln, Beschluss 1 L 2288/23 v. 15. 3. 2024, juris-Rz. 91 ff.; vgl. zu § 138 TKG auch Beschluss BK11-24-018 v. 28. 6. 2026, Rz. 200 ff.

- 119 Der Streitbeilegungsantrag zu 6. war abzulehnen, da es keine telekommunikationsrechtliche Grundlage für die von der Antragstellerin begehrte behördliche Anordnung eines Rahmenvertrages und somit auch nicht für die Anordnung eines Rahmenvertrages für das Gebäude in der Ferdinand-Happ-Straße 9-17 in 60314 Frankfurt am Main gibt. In einem Rahmenvertrag werden insbesondere allgemeine Bedingungen für eine Vielzahl künftiger Einzelverträge geregelt. Einen Rahmenvertrag, der über einen konkreten Streitfall hinausgeht und künftige Mitnutzungsverhältnisse mit Dritten oder für weitere Infrastrukturen allgemein regelt, kann die Beschlusskammer nicht anordnen. Die Beschlusskammer kann nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG in konkreten Einzelfällen von Antragstellern angerufen werden. Zwar sind die Erwägungen der Antragstellerin nachvollziehbar, die Antragsgegnerin zu verpflichten, einen Rahmenvertrag abzuschließen, um insbesondere nicht für jeden etwaigen Endnutzer einen Einzelvertrag abschließen zu müssen. Jedoch, kann ein Rahmenvertrag privatautonom zwischen Zugangsnachfragern, hier der Antragstellerin und Eigentümern gebäudeinterner Netzinfrastrukturen, hier der Antragsgegnerin, abgeschlossen werden.

Vgl. Beschluss BK11-24-020 v. 25. 2. 2025, Rz. 106.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Bayer

Dr. Haslinger

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt	4
2	Gründe	10
2.3.1	Formelle Voraussetzungen	11
2.3.1.1	Antragsbefugnis der Antragstellerin.....	11
2.3.1.2	Ordnungsgemäßes bilaterales Vorverfahren	12
2.3.2	Materielle Voraussetzungen der Zugangsgewährung.....	12
2.3.2.1	Endkundenbezug	12
2.3.2.1.1	Individualisierung des Endkunden	13
2.3.2.1.2	Mitnutzung zur Versorgung eines Endkunden	13
2.3.2.2	Mitnutzungsanspruch umfasst auch die Querverkabelung im Keller... 14	
2.3.2.2.1	Wortlaut der Norm	14
2.3.2.2.2	Sinn und Zweck.....	16
2.3.2.2.3	Erforderlichkeit der Mitnutzung	16
2.3.2.2.4	Doppelung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient.....	17
2.3.2.2.5	Zumutbarkeit des Mitnutzungsantrags.....	20
2.3.2.3	Verpflichtung zur Angebotslegung.....	22
2.3.3	Zwangsgeldandrohung.....	23
2.3.3.1	Formelle Voraussetzungen	23
2.3.3.2	Verhältnismäßigkeit.....	24
2.3.4	Ablehnung des Antrags im Übrigen.....	24
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	26